

Zwischen der

vlexx GmbH

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

wird für die

vlexx GmbH

folgender

Tarifvertrag für Auszubildende

geschlossen

Hinweis: Wenn in diesem Tarifvertrag von Auszubildenden gesprochen wird, dann sind sowohl weibliche als auch männliche Auszubildende gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei der vlexx GmbH in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Der für den Bereich der vlexx GmbH geltende Haustarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung findet auf Auszubildende keine Anwendung es sei denn, dass in diesem Tarifvertrag bestimmte Teile für gültig erklärt werden. Die Ausbildung erfolgt sowohl im kaufmännischen wie auch im technischen Bereich.

§ 2 Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Tauglichkeit und Eignung für den Ausbildungsberuf durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt hat – so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach §32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.
- (3) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt der Auszubildende.

§ 3 Berufsausbildungsvertrag

- (1) Vor der Einstellung ist mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss.
 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und –wenn erforderlich - Hinweise darauf, dass seltene Einsätze an Samstagen und Sonntagen und in Schichtsystemen möglich sind.
 5. Dauer der Probezeit,
 6. Zahlungstermine und Höhe der Vergütung,
 7. Dauer des Urlaubs,
 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.
- (2) Die Probezeit beträgt vier Monate.

§ 4

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Arbeitnehmer des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die Ausbildung hat nach Möglichkeit nur an den Tagen Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattzufinden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

§ 5

Ausbildungsvergütung

Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe sich aus der in der Anlage zu diesem Tarifvertrag beigefügten Tabelle ergibt.

§ 6

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 10 Absatz 3 dieses Tarifvertrages oder gemäß § 8 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.
- (3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, zu dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütung.

§ 7

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit sowie während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens wird die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gezahlt.

§ 8

Reisekosten

Bei auswertiger Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung sind Reisekosten wie für Arbeitnehmer der vlexx GmbH zu zahlen.

§ 9

Erholungsurlaub

- (1) Jeder Auszubildende hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.
- (2) Der Erholungsurlaub beträgt 26 Arbeitstage.
- (3) Als Arbeitstage im Sinne dieses Paragraphen gelten alle Kalendertage, die keine Samstage, Sonn- und Feiertage sind.

§ 10

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- (3) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 11

Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

§ 12

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag für Auszubildende vom 12. August 2016.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Anlage mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats, frühestens zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden.

Mainz / Frankfurt am Main, 20. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber



Vlexx GmbH

Geschäftsführung

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen (§ 5) betragen ab dem 1. Januar 2019

im 1. Ausbildungsjahr	839,- EUR
im 2. Ausbildungsjahr	903,- EUR
im 3. Ausbildungsjahr	968,- EUR
im 4. Ausbildungsjahr	1.045,- EUR

Die Ausbildungsvergütungen (§ 5) betragen ab dem 1. Januar 2020

im 1. Ausbildungsjahr	869,- EUR
im 2. Ausbildungsjahr	933,- EUR
im 3. Ausbildungsjahr	998,- EUR
im 4. Ausbildungsjahr	1.075,- EUR